

## FRAGEBOGEN

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absenderin: SP Schweiz, Chantal Gahlinger, Spitalgasse 34, 3001 Bern	

### 1. Änderung der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV; SR 741.013)

<b>1. Beibehaltung der Möglichkeit zur Durchführung von Atemalkoholproben mit den bisherigen Atemalkoholtestgeräten</b>		
Sind Sie einverstanden, dass mit den heutigen Atemalkoholtestgeräten weiterhin Atemalkoholproben durchgeführt werden und deren Resultate wie bisher im Bereich von 0,50 - 0,79 Promille (neu 0,25 - 0,39 mg/l) unterschriftlich anerkannt werden können (Art. 11 E-SKV)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: keine Bemerkungen		

<b>2. Durchführung der Atemalkoholprobe mittels beweissicherem Atemalkoholmessgerät</b>		
Sind Sie einverstanden, dass die Geräte die Anforderungen nach Artikel 7 ff. des Entwurfs der Verordnung des EJPD über Atemalkoholmessmittel (AAMV; SR 941.210.4) erfüllen müssen (Art. 11 <sup>bis</sup> Abs. 1 E-SKV)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: keine Bemerkungen		

<b>3. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV; SR 510.711) einverstanden?</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: keine Bemerkungen		

### 2. Änderung der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1)

Sind Sie einverstanden, dass die Seriennummer des Gerätes sowie das Datum und die Uhrzeit der Messung protokolliert werden, um später das Messergebnis der kontrollierten Person zuordnen zu können (Anhang 2 E-VSKV-ASTRA, Ziffer 10.1 des Protokolls)?		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Da bei der beweissicheren Atemalkoholprobe das Messergebnis nicht unterschriftlich anerkannt werden muss (im Gegensatz zur Atemalkoholprobe mittels Atemalkoholtestgerät), ist es zwingend notwendig, dass anderweitig sichergestellt werden kann, dass die Messung der kontrollierten Person zweifelsfrei zugeordnet werden kann.		

### 3. Bemerkungen

<p>Das Parlament hat im Rahmen von Via sicura die Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe beschlossen und einen eigenen Atemalkoholgrenzwert festgelegt. <b>Die SP hat die Einführung von Via sicura und die dazugehörigen Massnahmen stets mit Nachdruck unterstützt mit dem Ziel, die Verkehrssicherheit zu erhöhen und die Opferbilanz wesentlich zu reduzieren</b>, ohne damit aber die sich korrekt verhaltenden Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer unverhältnismässig einzuschränken.</p> <p>Eine Massnahme, die mit Via sicura umgesetzt werden soll, sind <b>vermehrte Alkoholkontrollen</b>. Zu diesem Zweck wurde die beweissichere Atemprobe eingeführt. Diese verbessert die Verkehrssicherheit und reduziert den administrativen Aufwand der Polizei. Zeitaufwendige Polizeifahrten ins Spital oder zu anderen</p>
---

## FRAGEBOGEN

Blutabnahmestellen sind nicht mehr nötig. **Somit können mehr Verkehrskontrollen vorgenommen und mehr (hoch)alkoholisierte Personen aus dem Verkehr gezogen werden, was im Sinne der Verkehrssicherheit positiv zu bewerten ist. Die vorgelegten Verordnungsanpassungen dienen der Umsetzung dieser Massnahme.**

Die Atemprobe als Beweismittel muss aber natürlich dann untauglich bleiben, wenn eine **Blutprobe** notwendig ist, z.B. bei Personen mit Atemwegkrankungen, bei Nachtrunkbehauptungen, Fahrerflucht oder wenn zusätzlich der Verdacht auf Drogen- oder Medikamentenkonsum besteht. **In diesen Fällen muss weiterhin die Blutprobe und nicht die neue Messmethode zur Anwendung gelangen, was ja auch so vorgesehen ist.**

**Wir betonen mit Nachdruck, dass die Budgets der Kontrollbehörden für die beweissicheren Atemalkoholmessgeräte verbindlich gesprochen werden müssen und dass ein weiteres Hinausschieben des vorgesehenen Inkrafttretens über den 1. Juli 2016 hinaus nicht akzeptabel wäre. Zudem müssen ausreichend Ressourcen vorgesehen werden, um das Personal in der korrekten Anwendung der neuen Geräte ausbilden zu können.**